

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Firma "kostuem.com", Inh. Gerda Kalweit, Herne, übt folgende gewerblichen Tätigkeiten aus: Vermietung und Verkauf von Kostümen, Bühnenschminke und anderem Bühnenzubehör. Grundlage und Bestandteil der in diesen Sparten abgeschlossenen Verträge sind die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- § 1: Gegenstand des Miet- bzw. Kaufvertrages sind Theater- und Karnevals-Kostüme, Uniformen, Abendgarderobe, Dekorationsgegenstände sowie Theatertechnik und -Zubehör. Der Vermieter bzw. Verkäufer behält sich das Recht der Annahme eines Angebots zum Abschluss eines entsprechenden Miet- bzw. Kaufvertrags vor.
- § 1.1: Der Mietpreis gilt für einen Mietzeitraum von sieben Tagen. Er berechnet sich nach Kalendertagen, gilt also auch für Sonn- und Feiertage, wobei der Abhol- und Rückgabetag mitgezählt werden. Der gültige Wochenmietpreis ist dem jeweiligen individuellen Mietvertrag zu entnehmen. Der Gesamtmietpreis wird bei Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter fällig.
- § 1.2: Bei Reservierung der Mietgegenstände ist vom Mieter im Voraus eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 50 % des Gesamtmietpreises zu entrichten, mit der die Kosten für Beratung, Lagerung und Instandhaltung sowie der mit der jeweiligen Anmietung verbundenen Aufarbeitung der Mietgegenstände abgedeckt werden. Die Bereitstellungsgebühr wird bei Abholung der Mietgegenstände durch den Mieter zu 100 % auf den jeweiligen Gesamtmietpreis angerechnet. Bei durch den Mieter bedingtem Nichtzustandekommen des Mietvertrages, durch welche Gründe auch immer, verfällt die Bereitstellungsgebühr, der Mieter verzichtet auf jegliche Rückzahlung.
- § 1.3: Sollte ein reservierter Mietgegenstand am schriftlich vereinbarten Tag der Abholung nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann der Mieter auf einen vorhandenen Mietgegenstand gleicher Art und Preiskategorie zurückgreifen oder aber auf das Zustandekommen des Mietvertrags verzichten. Sollte Letzteres eintreffen, erhält der Mieter die gezahlte Bereitstellungsgebühr zurück, weitergehende Schadenersatzansprüche jeglicher Art können durch den Mieter nicht in Rechnung gestellt werden.
- § 1.4: Der Vermieter übernimmt keine Garantie für die richtige Größe schriftlich bzw. telefonisch bestellter Kleidungsstücke ohne vorherige Anprobe, da die angefertigten Gegenstände keiner direkten Konfektionsgröße zugeordnet werden können. Sollte der Mieter aus diesem Grunde einzelne Kleidungsstücke nicht nutzen können, hat er trotzdem den vollen Mietpreis zu entrichten und kann keine weitergehenden Schadenersatzansprüche geltend machen.
- § 1.5: Der Mieter hat sich bei Übernahme von dem einwandfreien und vollständigen Zustand der Mietgegenstände zu überzeugen. Bereits vorhandene Beschädigungen sind auf dem Mietvertrag schriftlich zu fixieren.
- § 1.6: Der Mieter hat den jeweiligen Mietgegenstand spätestens am Tage der vereinbarten Rückgabe zurückzubringen. Bei Rücksendung der Mietgegenstände per Post oder Paketzusteller gilt der Tag als Rückgabetag, an dem die Mietgegenstände beim Vermieter eintreffen. Bei vorzeitiger Rückgabe hat der Mieter kein Anrecht auf Rückerstattung eines Teilmietpreises.
- § 1.7: Bei Verlust sowie Totalschaden haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, bei Beschädigung in Höhe des Sachschadens. Mindestens ist jedoch bei Beschädigung ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 3 % des Wiederbeschaffungswertes zu zahlen. Kosten für evtl. anzufertigende Gutachten oder Kostenvoranschläge werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- § 1.8: Der Mieter gibt die entliehenen Mietgegenstände in ungereinigtem Zustand zurück. Die abschließende Grundreinigung ist im Mietpreis enthalten. Sollten die Mietgegenstände übermäßig verschmutzt worden sein während sie sich in der Obhut des Mieters befinden, hat der Mieter zusätzlich entstehende Mehrkosten für die Reinigung zu zahlen. Sollten die Mietgegenstände so stark verschmutzt worden sein, dass sie durch einen Reinigungsbetrieb nicht mehr in den ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden können, tritt automatisch § 1.7 in Kraft.
- § 1.9: Bei nichterfolgter rechtzeitiger Rückgabe der Mietgegenstände an den Vermieter verpflichtet sich der Mieter ab dem 1. Kalendertag nach vereinbarter Rückgabe, an den Vermieter für jeden weiteren Kalendertag bis zur erfolgten Rückgabe der Mietgegenstände eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% des vereinbarten Wochenmietpreises, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 DM pro Mietgegenstand, zu zahlen, wobei die Vertragsstrafe pro Mietgegenstand auf 1.000,00 DM begrenzt ist.
- § 2: Die Mietgegenstände verbleiben stets im Eigentum des Vermieters. Der Mieter hat die Gegenstände mit der auf Grund des Wertes gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Die Mietgegenstände haben stets im unmittelbaren Besitz des Mieters zu verbleiben und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- § 3: Der Vermieter kann zur Sicherung seines Eigentums vom Mieter eine Kautions verlangen. Diese Kautions wird für den Mietzeitraum beim Vermieter unverzinst hinterlegt und bei einwandfreier Rückgabe der Mietgegenstände an den Mieter zurückerstattet. Der Mieter stimmt ausdrücklich zu, dass sich der Vermieter bei Eintreten der §§ 1.7-1.9 für die Sicherung seiner Ansprüche aus der hinterlegten Kautions bedienen darf bzw. diese bis zur eindeutigen Klärung der Sachverhalte unverzinst einbehalten kann.
- § 4: Bei Verkauf von Kostümen, Bühnenschminke und Theaterzubehör verbleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Sollten vom Käufer gewünschte Artikel nicht im Lager vorhanden sein, werden diese unter Berücksichtigung der Abnahmemengen bzw. Kleinmengenzuschläge des Großhandels vom Verkäufer bestellt. Der Kunde wird in diesem Fall rechtzeitig informiert und kann im Zweifelsfall vom Kauf zurücktreten. Bei verspäteter Lieferung kann der Käufer keinen Anspruch auf Ersatz von Schäden, die ihm durch die nicht rechtzeitige Lieferung entstanden sind, geltend machen. In diesem Falle kann er jedoch vom Kauf des fehlenden Artikels zurücktreten und erhält geleistete Anzahlungen in voller Höhe zurück. In diesem Zusammenhang bereits erworbene bzw. rechtzeitig eingetroffene Artikel müssen jedoch unter Zahlung des vollen Kaufpreises abgenommen werden.
- § 5: Das Tragen und Herumzeigen von Uniformen, Militaria, sakralen Gewändern und anderen institutionellen Bekleidungen ist auf Grund verschiedenster Bestimmungen verboten und steht entsprechend unter Strafe. Für entsprechende Vergehen jeder Art sowie zweckentfremdete Verwendung unserer Artikel lehnen wir jegliche Haftung ab. Alle o.g. Bekleidungen können nur unter der Bedingung vermietet werden, dass sie zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Wissenschaft, der Forschung, der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens, der Geschichte, der Kunst oder ähnlichen Zwecken genutzt werden. Der Mieter verpflichtet sich, o.g. Artikel nur zu diesen Zwecken zu nutzen. Sollten angemietete Gegenstände auf Grund von Verstößen gegen o.g. Bestimmungen von Behörden konfisziert werden, hat der Mieter für den Zeitraum der Beschlagnahme die unter § 1.9 genannten Gebühren zu entrichten, bzw. bei Nichtfreigabe den Wiederbeschaffungspreis zu zahlen.
- § 6: Für alle Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand HERNE als vereinbart.